

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Großolbersdorf (Feuerwehr - Entschädigungssatzung)

vom 15. Juni 2000 (Abl. 12/00), geändert am 24. Oktober 2001 (Abl. 26/01), geändert am 26. April 2017 (Abl. 5/2017)

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag durch die Gemeinde ersetzt.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O erhalten. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt.
Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.
Statt Verdienstaufschlag können beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs geltend machen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.
- (4) Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten:
 1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung,
 2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.
- (5) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.
- (6) Leistet die Gemeinde dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.
- (7) Bei Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis Einsatzenende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Teilnahme an angeordneten Aus- und Fortbildungslehrgängen wird ebenfalls der Verdienstaufschlag nach § 1 ersetzt.
- (2) Reisekostenentschädigung erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehenden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten nachstehende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindefeuerwehrleiter	74,00 €
Stellvertreter Gemeindefeuerwehrleiter	46,00 €
Ortswehrleiter Großolbersdorf	41,00 €
Ortswehrleiter Hohndorf	36,00 €
Ortswehrleiter Hopfgarten	30,75 €
1. Stellvertreter Ortswehrleiter Großolbersdorf	30,75 €
Stellvertreter Ortswehrleiter Hohndorf	26,00 €
Stellvertreter Ortswehrleiter Hopfgarten	20,50 €
2. Stellvertreter Ortswehrleiter Großolbersdorf	20,50 €
Gerätewart/Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr Großolbersdorf	30,75 €
Gerätewart/Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr Hohndorf	26,00 €
Gerätewart/Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr Hopfgarten	20,50 €
Jugendfeuerwehrwart	30,75 €
- (2) Alle ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für jeden Einsatz außerhalb ihrer Arbeitszeit eine Entschädigung

bis 3 Stunden	15,50 €
von 3 - 6 Stunden	26,00 €
über 6 Stunden	36,00 €
- (3) Die Entschädigungen werden halbjährlich gezahlt.
- (4) Eine Kumulierung der Aufwandsentschädigungen erfolgt nicht. Zur Zahlung kommt jeweils die höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehr-Entschädigungssatzungen Großolbersdorf vom 20.12.1994 und Hopfgarten vom 20.04.1995 außer Kraft.

Die Änderung aufgrund der 1. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 01.07.2017 in Kraft